

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,  
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN  
EN LEEFMILIEU

[C – 2020/42914]

1 DECEMBER 2013. — Koninklijk besluit houdende regeling van het Bestuur voor medische expertise. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 18 tot 31 en 54 van het koninklijk besluit van 1 december 2013 houdende regeling van het Bestuur voor medische expertise (*Belgisch Staatsblad* van 13 december 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,  
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE  
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2020/42914]

1<sup>er</sup> DECEMBRE 2013. — Arrêté royal organique de l'Administration de l'expertise médicale. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 18 à 31 et 54 de l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> décembre 2013 organique de l'Administration de l'expertise médicale (*Moniteur belge* du 13 décembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2020/42914]

1. DEZEMBER 2013 — Königlicher Grundlagenerlass über die Verwaltung der medizinischen Expertise — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 18 bis 31 und 54 des Königlichen Grundlagenerlasses vom 1. Dezember 2013 über die Verwaltung der medizinischen Expertise.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE  
UND UMWELT

1. DEZEMBER 2013 — Königlicher Grundlagenerlass über die Verwaltung der medizinischen Expertise

(...)

**Artikel 1 - § 1** - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt wird die Verwaltung der medizinischen Expertise (abgekürzt "Medex") geschaffen.

§ 2 - Die Verwaltung der medizinischen Expertise ist beauftragt mit medizinischen Expertisen in Bezug auf:

1. das Personal des öffentlichen Sektors, insbesondere in Sachen:

- a) krankheitsbedingte Abwesenheiten,
- b) Begutachtung der durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verursachten Körperschäden,
- c) vorzeitige Pension aus medizinischen Gründen oder wegen körperlicher Unfähigkeit,
- d) andere im Personalstatut vorgesehene medizinische Gutachten,

2. die Verkehrssicherheit, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Luftfahrt,
- b) Seefahrt,
- c) Straßenverkehr,

3. andere Aufgaben, die Wir ihr anvertrauen.

§ 3 - Die Verwaltung der medizinischen Expertise übernimmt die Zuständigkeiten und Aufgaben, die der Verwaltung der Sozialmedizin, dem Staatlichen Sozialmedizinischen Amt und dem Verwaltungsgesundheitsdienst zugewiesen sind.

§ 4 - Die Verwaltung der medizinischen Expertise umfasst:

- regionale medizinische Zentren,
- eine Wiedereingliederungskommission.

Arbeitsweise und Zusammensetzung der Wiedereingliederungskommission werden von Uns auf Vorschlag des für Volksgesundheit zuständigen Ministers, des für den Öffentlichen Dienst zuständigen Ministers und des für Beschäftigung zuständigen Ministers festgelegt.

§ 5 - Die Ärzte der Verwaltung der medizinischen Expertise können für besondere Angelegenheiten Gutachten von Fachärzten einholen, die von dem für Volksgesundheit zuständigen Minister zugelassen sind.

(...)

**Art. 18** - In Artikel 4bis des Königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 13. November 1973 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2007, werden die Wörter "des Verwaltungsgesundheitsdienstes" jeweils durch die Wörter "der Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt.

**Art. 19** - In Artikel 5*bis* desselben Erlasses wird § 5, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2007, wie folgt ersetzt:

“§ 5 - Das Opfer reicht seinen Antrag, dem alle Belege beiliegen, bei dem in Artikel 6 erwähnten Dienst per Einschreiben ein. Dieser Dienst bestätigt sofort per Einschreiben den Empfang des Antrags und übermittelt diesen binnen achtundvierzig Stunden der Verwaltung der medizinischen Expertise. Diese untersucht das Opfer spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags.

Die Verwaltung der medizinischen Expertise behält den Prozentsatz bleibender Unfähigkeit bei oder ändert ihn ab. Sie notifiziert dem zuständigen Dienst unverzüglich ihren Beschluss. Dieser Beschluss wird in einem Ministeriellen Erlass festgehalten und dem Opfer per Einschreiben notifiziert.

Artikel 11 § 2 findet Anwendung auf das Verfahren für den Antrag auf Anerkennung einer Verschlimmerung.”

**Art. 20** - In Artikel 5*ter* desselben Erlasses wird § 5, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2007, wie folgt ersetzt:

“§ 5 - Die Berechtigten des Opfers reichen einen Antrag, dem alle Belege beiliegen, bei dem in Artikel 6 erwähnten Dienst per Einschreiben ein.

Dieser Dienst bestätigt sofort per Einschreiben den Empfang des Antrags und übermittelt diesen binnen achtundvierzig Stunden der Verwaltung der medizinischen Expertise. Diese entscheidet spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags aufgrund der Aktenlage. Sie notifiziert dem Minister oder seinem Beauftragten unverzüglich seinen Beschluss.

Dieser Beschluss wird in einem Ministeriellen Erlass festgehalten und den Berechtigten per Einschreiben notifiziert.”

**Art. 21** - In Artikel 7 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. November 1991 und 20. September 1998, werden die Wörter “dem Verwaltungsgesundheitsdienst” durch die Wörter “der Verwaltung der medizinischen Expertise” ersetzt.

**Art. 22** - In Artikel 8 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2007 und 26. November 2012, werden die Wörter “Der Verwaltungsgesundheitsdienst legt gemäß den Bestimmungen seiner Regelung” durch die Wörter “Die Verwaltung der medizinischen Expertise legt gemäß den Bestimmungen ihrer Regelung” ersetzt.

**Art. 23** - In Artikel 9 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2007, werden die Wörter “Der Verwaltungsgesundheitsdienst notifiziert dem Minister seinen” durch die Wörter “Die Verwaltung der medizinischen Expertise notifiziert dem Minister ihren” ersetzt.

**Art. 24** - Artikel 9*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 24. März 1986 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. September 1998, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 9*bis* - Im Fall einer Rechtsübertragung von Rechts wegen, wie sie in den Artikeln 14 § 3 und 14*bis* des Gesetzes vorgesehen ist, kann der Minister auf die medizinische Mitarbeit der Verwaltung der medizinischen Expertise zurückgreifen; diese muss unter Vorbehalt der Erfordernisse zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht der Aufforderung in allen Verfahren, ob im Güteverfahren oder in Streitsachen, Folge leisten.”

**Art. 25** - In Artikel 10 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. November 1973, 24. März 1986, 7. Juni 2007 und 26. November 2012, werden die Wörter “dem Verwaltungsgesundheitsdienst” durch die Wörter “der Verwaltung der medizinischen Expertise” ersetzt.

**Art. 26** - Artikel 11 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. November 1973, 24. März 1986, 20. September 1998 und 7. Juni 2007, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 11 - § 1 - Spätestens drei Monate nach Einreichung des Revisionsantrags untersucht die Verwaltung der medizinischen Expertise das Opfer.

Die Verwaltung der medizinischen Expertise behält den Prozentsatz bleibender Unfähigkeit bei oder ändert ihn ab.

Sie notifiziert dem Minister unverzüglich ihren Beschluss.

Der Beschluss der Verwaltung der medizinischen Expertise wird in einem Ministeriellen Erlass festgehalten und dem Opfer notifiziert.

§ 2 - Falls das Opfer nach zwei aufeinanderfolgenden Aufforderungen per Einschreiben ohne triftigen Grund bei der Verwaltung der medizinischen Expertise nicht vorstellig wird, nachdem der in Artikel 10 § 3 erwähnte Revisionsantrag eingereicht wurde, wird die Auszahlung der Entschädigungen und Renten ab dem ersten Tag des Monats nach dem Datum der zweiten Aufforderung ausgesetzt.

Die Verwaltung der medizinischen Expertise beurteilt die Relevanz der Gründe für das Nichterscheinen des Opfers, sofern es eine schriftliche Rechtfertigung einreicht.

Die Auszahlung wird ohne rückwirkende Kraft am ersten Tag des Monats nach dem Datum des Erscheinens des Opfers, das zuvor ohne triftigen Grund bei der Verwaltung der medizinischen Expertise nicht vorstellig geworden war, wieder aufgenommen.

**Art. 27** - In Artikel 25 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. März 1998, werden die Wörter "vom Verwaltungsgesundheitsdienst" durch die Wörter "von der Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt.

**Art. 28** - In Artikel 28 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2007, werden die Wörter "beim Verwaltungsgesundheitsdienst" durch die Wörter "bei der Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt und werden die Wörter "vom Verwaltungsgesundheitsdienst" jeweils durch die Wörter "von der Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt.

**Art. 29** - In Artikel 32*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 24. März 1986 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2007, werden die Wörter "der Verwaltungsgesundheitsdienst" durch die Wörter "die Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt und werden die Wörter "vom Verwaltungsgesundheitsdienst" durch die Wörter "von der Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt.

**Art. 30** - In Artikel 33 § 2 desselben Erlasses werden die Wörter "des Verwaltungsgesundheitsdienstes" durch die Wörter "der Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt.

**Art. 31** - In Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 1970 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten der Personalmitglieder der Einrichtungen öffentlichen Interesses, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und autonomen öffentlichen Unternehmen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. September 1998, 27. Mai 2004 und 7. Juni 2007, werden die Wörter "des Verwaltungsgesundheitsdienstes" durch die Wörter "der Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt und werden die Wörter "der Verwaltungsgesundheitsdienst oder ein anderer Dienst, der ihn ersetzt," durch die Wörter "die Verwaltung der medizinischen Expertise oder ein anderer Dienst, der sie ersetzt," ersetzt.

(...)

**Art. 54** - Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein wird wie folgt abgeändert:

1. In den Paragraphen 1, 2 und 3 wird der Begriff "Staatliches Sozialmedizinisches Amt" jeweils durch den Begriff "Verwaltung der medizinischen Expertise" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "diesem Amt" durch die Wörter "dieser Verwaltung" ersetzt.

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 1. Dezember 2013

## PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Landesverteidigung

P. DE CREM

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Pensionen

A. DE CROO

Die Ministerin des Innern

J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM

Der Minister des Haushalts

O. CHASTEL

Die Ministerin der Beschäftigung

M. DE CONINCK

Der Minister der Öffentlichen Unternehmen

J.-P. LABILLE

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst

K. GEENS

Der Staatssekretär für den Öffentlichen Dienst

H. BOGAERT